Richtlinie

der Stadt Georgsmarienhütte zur

Förderung von steckerfertigen Solarstromerzeugungsanlagen

(Förderrichtlinie „Steckersolargeräte für Balkone“)

vom xx.xx.2023

Der Rat der Stadt Georgsmarienhütte hat in seiner Sitzung am xx.xx.2023 folgende Richtlinie zur Förderung von steckerfertigen Solarstromerzeugungsanlagen (sogenannten Balkonmodulen) beschlossen:

§ 1 Gegenstand der Förderung

(1) Förderfähig ist die Anschaffung und Errichtung einer steckerfertigen Solarstromerzeugungsanlage pro Haushalt im Gemeindegebiet der Stadt Georgsmarienhütte, die über einen Wechselrichter verfügt und eine Nennleistung von mindestens 560 Wp (Watt Peak) sowie eine Einspeiseleistung von höchstens 600 Watt erbringt.

(2) [1]Bis zur Bescheidung des Förderantrages darf die Anlage nicht beschafft worden sein. [2]Die Beschaffung ist definiert mit Datum des Beschaffungsbeleges.[1] [3]Anlagen, deren Beschaffung vor dem Zugang des Bewilligungsbescheides datiert sind, sind nicht förderfähig.

(3) Die Maßnahme muss den Anforderungen dieser Richtlinie entsprechen und nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften zulässig sein.

(4) Anlagen, die aufgrund einer öffentlich-rechtlichen Verpflichtung eines städtebaulichen Vertrages, eines Durchführungsvertrages oder sonstigen öffentlich-rechtlichen Verpflichtung installiert werden müssen, sind von der Förderung ausgeschlossen.

§ 2 Art, Umfang und Höhe der Förderung

(1) Die Förderung wird als einmalige, zweckgebundene, nicht rückzahlbare Zuwendung zur Projektförderung in Form einer pauschalierten Festbetragsfinanzierung gewährt.

(2) [1]Es handelt sich um eine freiwillige Leistung der Stadt Georgsmarienhütte. [2]Ein Rechtsanspruch auf Gewährung einer Förderung besteht nicht. [3]Das Risiko im Fall der Ablehnung eines Antrages tragen die Antragsteller/innen.

[1] Quittung oder Rechnung

(3) [1]Die Förderung erfolgt im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel. [2]Über die Höhe des Gesamtbetrages der jährlich zur Verfügung stehenden Fördermittel beschließt der Rat der Stadt Georgsmarienhütte.[2]

(4) [1]Steckerfertige Solarstromerzeugungsanlagen werden pro Haushalt mit einem pauschalen Festbetrag in Höhe von 200 Euro gefördert. [2]Für Inhaberinnen oder Inhaber des Familienpasses wird ein pauschaler Festbetrag in Höhe von 300 Euro gewährt.

§ 3 Kumulation

Eine Kumulation mit anderen Förderprogrammen ist grundsätzlich möglich, soweit es jene Förderprogramme ermöglichen.

§ 4 Antragsberechtigte

(1) [1]Antragsberechtigt sind Eigentümer/innen, Erbbauberechtigte, Mieter/innen und Eigentümergemeinschaften von Gebäuden im Gemeindegebiet der Stadt Georgsmarienhütte. [2]Ausgenommen hiervon sind öffentliche und private Unternehmen.

(2) Mieterinnen und Mieter müssen eine Einwilligung ihrer Vermieterin oder ihres Vermieters zur Errichtung der steckerfertigen Solarstromerzeugungsanlage vorlegen.

(3) Wohnungseigentümergemeinschaften haben eine bevollmächtigte Vertretung[3] zu bestellen, die für die Wohnungseigentümergemeinschaft auftritt, Erklärungen abgeben kann, den benötigten Antrag stellt und an die die Förderung ausgezahlt wird.

§ 5 Antragsverfahren

(1) [1]Die Förderung wird nur auf einen bis zum 31.12.2023 gestellten, vollständigen Antrag gewährt; ein Antragsvordruck wird von der Stadt Georgsmarienhütte herausgegeben. [2]Der Antrag ist über Open Rathaus auf der Website www.georgsmarienhuette.de oder schriftlich zu stellen bei:

Stadt Georgsmarienhütte
Fachbereich IV / Klimaschutzmanagement
Oeseder Straße 85
49124 Georgsmarienhütte

(2) [1]Ein vollständiger Antrag umfasst den vollständig ausgefüllten Antragsvordruck der Stadt Georgsmarienhütte mit allen darin geforderten Unterlagen, insbesondere:

[2] Für das Förderjahr 2023 stehen Haushaltsmittel in Höhe von 10.000 € zur Verfügung.
[3] vgl. § 9b Wohnungseigentumsgesetz (WEG)

1. Personalausweis (Vorder- und Rückseite) in Kopie, aus der Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl und Wohnort hervorgeht;[4]
2. sofern vorhanden: der Familienpass in Kopie;
3. Einwilligung der Vermieterin oder des Vermieters, sollte es sich bei der antragstellenden Person nicht um die Eigentümerin oder den Eigentümer des Hauses oder der Wohnung handeln, an dem bzw. an der die im Antrag aufgeführte Maßnahme durchgeführt werden soll.

[2]Die Stadt Georgsmarienhütte behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern, soweit diese für die Entscheidung über den Antrag erforderlich sind.

(3) [1]Bei nicht vollständigen oder unrichtigen Anträgen ist der antragstellenden Person eine Frist von zwei Wochen für die Vervollständigung oder die Richtigstellung einzuräumen. [2]Ein nicht vollständiger oder unrichtiger Antrag wird nach fruchtlosem Ablauf der Frist negativ beschieden.

(4) Vollständige Anträge werden in der Reihenfolge nach dem Zeitpunkt ihres Eingangs beginnend mit dem frühesten Datum bearbeitet und nach Maßgabe dieser Richtlinie gefördert, solange und soweit Haushaltsmittel für die Förderung bereitstehen.[5]

(5) [1]Nach Prüfung der Förderfähigkeit des Antrages erfolgt die Entscheidung über eine Bewilligung durch Bescheid. [2]Die Auszahlung der Fördersumme kann nur innerhalb einer Frist von drei Monaten nach Zugang des Bescheides beantragt werden. [3]Innerhalb dieser Frist ist die antragstellende Person gehalten, der Stadt Georgsmarienhütte alle gemäß dem Bescheid verlangten Nachweise vorzulegen, insbesondere:

1. Beleg der zweckgebundenen Anschaffung der steckerfertigen Solarstromerzeugungsanlage und des Wechselrichters (in Kopie);[6]
2. sofern Rechnung als Beschaffungsbeleg dient: Kontoauszug, aus dem Betrag und Datum der Bezahlung der zweckentsprechenden Rechnung hervorgeht;
3. Abnahme der Installation der steckerfertigen Solarstromerzeugungsanlage durch ein fachkundiges Unternehmen oder einer Elektrofachkraft nach DIN VDE 1000-10;[7]

---

[4] Die Angabe der personenbezogenen Daten (Name, Vorname, Geburtsdatum, Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Wohnort) dient der Identifikation der antragstellenden Person und der Zuordnung zu einem Haushalt. Die zur Identifizierung nicht benötigten Ausweisdaten (z. B. Lichtbild, Geburtsort, Augenfarbe usw.) sind zu schwärzen.

[5] Mit Eingang eines vollständig ausgefüllten Antragsvordruckes nebst aller beizufügenden Unterlagen bei der Stadt Georgsmarienhütte werden für diesen zugleich Fördermittel in der von dieser Richtlinie vorgesehenen Höhe reserviert. Die Fördermittelreservierung erfolgt nach der Reihenfolge der Eingänge der Anträge beginnend mit dem frühesten Datum und soweit im Haushalt der Stadt Georgsmarienhütte für den Zweck dieser Richtlinie vorgesehene Mittel unter Berücksichtigung von Auszahlungen und anderer Reservierungen zur Verfügung stehen. Sind die im Haushalt der Stadt Georgsmarienhütte zur Verfügung stehenden Fördermittel vollständig ausgezahlt, werden alle noch offenen Anträge negativ beschieden.

[6] Belegdatum muss gemäß § 1 Absatz 2 der Richtlinie zeitlich hinter dem Datum des Zuganges der Bewilligung liegen.

[7] DIN VDE 1000-10: „Anforderungen an die im Bereich der Elektrotechnik tätigen Personen“. Bei Anschluss einer steckerfertigen Erzeugungsanlage an das Stromnetz sind alle VDE-Normen (auch DIN VDE V 0100-551 und DIN VDE V 0100-551-1) einzuhalten. Sollte es zukünftig Änderungen geben, erfolgt eine

4. Registrierungsbestätigung der Bundesnetzagentur (Marktstammdatenregister);[8]
5. Inbetriebsetzungsanzeige an die/den Stromnetz-Betreiber*in (in Kopie).[9]

[4]Eigenbelege werden nicht akzeptiert. [5]In begründeten Ausnahmefällen ist eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate möglich.[10]

(6) Wenn die Prüfung seitens der Stadt Georgsmarienhütte ergibt, dass die Anforderungen diese Richtlinie in vollem Umfang erfüllt wurden, wird die Fördersumme grundsätzlich nur auf das Konto der antragstellenden Person ausgezahlt.

§ 6 Zweckbindungsfrist; Rückforderung

(1) [1]Die geförderte steckerfertige Solarstromerzeugungsanlage ist mindestens 36 Monate nach ihrer Installation (Datum der Inbetriebsetzung) an dem mit dem Förderantrag angegebenen Standort zu betreiben. [2]Die Zweckbindungsfrist ist nicht personengebunden, sondern grundsätzlich standortgebunden. [3]Ein förderunschädlicher Standortwechsel der Anlage ist innerhalb der Zweckbindungsfrist nur innerhalb des Gemeindegebietes der Stadt Georgsmarienhütte möglich und sofern der Standortwechsel der Stadt Georgsmarienhütte vorab mitgeteilt sowie die Wiederinbetriebnahme der Anlage mittels Registrierungsbestätigung im Marktstammdatenregister gegenüber der Stadt Georgsmarienhütte nachgewiesen wird.[11]

(2) Die Empfängerin oder der Empfänger der Fördersumme ist verpflichtet, die ausgezahlte Fördersumme ganz oder teilweise zurückzuzahlen, wenn die geförderte steckerfertige Solarstromerzeugungsanlage vor Ablauf der Zweckbindungsfrist demontiert, außer Betrieb genommen oder anderweitig zweckentfremdet wird, die antragstellende Person vorsätzlich oder grob fahrlässig falsche Angaben macht oder diese Richtlinie in sonstiger Weise nicht beachtet worden ist.

Überprüfung zur etwaigen Anpassung der Förderrichtlinie. Bis dahin gelten die Vorschriften der vorgenannten VDE-Normen. Diese werden z. B. über den Anschluss mittels Wieland-Steckers oder durch ein Fachunternehmen (Elektriker*in) erfüllt. Einige steckerfertigen Erzeugungsanlagen sind mit einem Schukostecker (herkömmlicher Steckdosenanschluss) ausgestattet; eine Einspeisung in das Stromnetz ist damit nicht zulässig!

[8] https://www.marktstammdatenregister.de/MaStR; Pflicht nach § 111f Nummer 1 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) und §§ 3 Absatz 1 Nummer 1, 5 Absatz 1 Marktstammdatenregister-Verordnung (MaStRV)

[9] Im Netzgebiet der Stadtwerke Georgsmarienhütte Netz GmbH gibt es hierfür ein entsprechendes Formular „Anmeldung einer „steckerfertigen PV-Anlage“ bis 600 VA“ unter https://www.sw-gmhuette.de/de/Service/Formularcenter/; Pflicht nach § 19 Absatz 3 Satz 1 Niederspannungsanschlussverordnung (NAV).

[10] Anträge, für die Fördermittel reserviert sind, werden positiv beschieden unter dem Vorbehalt, dass die für eine Auszahlung erforderlichen Nachweise innerhalb einer Frist von drei Monaten vorgelegt werden; nach fruchtlosem Ablauf der Frist stehen die für den Antrag reservierten Fördermittel in diesem Fall wieder für andere Anträge zur Verfügung. Bei einer verlängerten Lieferfrist oder anderen nicht von der antragstellenden Person zu verantwortenden Gründen kann auf entsprechenden Nachweis und Antrag die Ausschlussfrist verlängert werden.

[11] Die Stadt Georgsmarienhütte behält sich vor, vor Ort Kontrollen durchzuführen.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Richtlinie tritt am Tag nach der entsprechenden Beschlussfassung des Rates der Stadt Georgsmarienhütte in Kraft und tritt mit Ablauf des 31.12.2023 außer Kraft.

(2) Diese Richtlinie wird auf alle bis einschließlich zum 31.12.2023 gestellten Anträge angewendet.

Georgsmarienhütte, xx.xx.2023

gez. Bahlo

Bürgermeisterin